

Im Namen des Volkes

1 RA 21/83

Urteil

Verkündet am
11. August 1983

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 11. August 1983
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen vom 25. Februar 1983 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I.

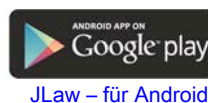
Streitig ist die Vormerkung behaupteter DDR-Beitragszeiten.

Der 1929 geborene, aus der DDR stammende Kläger ist gelernter Werkzeugmacher. Er ist im April 1954, damals hauptamtlicher Funktionär in der Westabteilung des Zentralrats der FDJ, auf Weisung des Ostberliner Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) in die Bundesrepublik gegangen, um dort für seinen Auftraggeber nachrichtendienstlich tätig zu werden. Sein Gehalt zahlte ihm das Ostberliner Ministerium weiter. Neben seiner nachrichtendienstlichen Tätigkeit arbeitete der Kläger in der Bundesrepublik zunächst bis Oktober 1954 arbeiterrentenversicherungspflichtig als landwirtschaftlicher Arbeiter (vgl. Vormerkungsbescheid der Landesversicherungsanstalt -LVA- Braunschweig vom 19. November 1977) und später als selbständiger Vertreter. Im Februar 1959 stellte sich der Kläger, der in der Bundesrepublik inzwischen eine Familie gegründet hatte, den westdeutschen Behörden; er wurde im Oktober 1960 wegen landesverräterischer Beziehungen durch das Oberlandesgericht Köln rechtskräftig verurteilt.

Auf den Antrag des Klägers merkte die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit dem streitigen Bescheid vom 10. August 1979 die Zeit der hauptamtlichen Beschäftigung des Klägers in der DDR als FDJ-Funktionär bzw für das MfS bis zur Übersiedlung in die Bundesrepublik am 4. April 1954 nach dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Fremdrentengesetz (FRG) als glaubhafte Beitragszeit in der Angestelltenversicherung/Leistungsgruppe 4 im Umfang von fünf Sechsteln vor; die Vormerkung der Zeit ab 4. April 1954 lehnte sie ab, weil die Beschäftigung nicht im Gebiet der DDR ausgeübt worden sei.

In den Vorinstanzen ist der Kläger ohne Erfolg geblieben. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 25. Februar 1983 hat das Landessozialgericht (LSG) seine Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 24. März 1982 zurückgewiesen und ausgeführt: Eine ungekürzte Anrechnung der DDR-Beitragszeit bis 3. April 1954 scheide nach § 19 Abs 2 FRG aus, weil sie nur glaubhaft gemacht, nicht nachgewiesen sei. Die Zeit vom 4. April 1954 bis 5. Oktober 1960 lasse sich nicht nach § 15 FRG anrechnen, weil sich der Kläger zumindest so behandeln lassen müsse, als sei er in die Bundesrepublik "zugezogen" gewesen (Hinweis auf BSG in SozR 5050 § 15 Nr 17). Von da an hätte er sich in der Bundesrepublik sozial sichern können, die Aufgabe des Fremdrentenrechts sei erfüllt gewesen. Zuzug in die Bundesrepublik bedeute zumindest "gewöhnliche Aufenthaltsnahme". Das habe der Kläger am 4. April 1954 getan. Daß er hier nur eine Scheinexistenz habe aufbauen wollen, sei ohne Belang. Entscheidend sei, daß er Beiträge zur Sozialversicherung hätte entrichten können.

Der Kläger ficht dieses Urteil mit der zugelassenen Revision an und bringt vor: § 15 FRG verbiete nicht, fremde Beitragszeiten zu berücksichtigen, die nach Zuzug des Versicherten in die Bun-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

desrepublik zurückgelegt seien. Im übrigen sei er, Kläger, 1954 keinesfalls in die Bundesrepublik zugezogen; er habe als Spion nur eine Scheinexistenz gegründet und habe nur vorübergehend bleiben wollen; das LSG habe die Eigenart seines Aufenthalts in der Bundesrepublik als Agent nicht berücksichtigt. Bundesdeutsche Beiträge habe er wegen seines Beschäftigungsverhältnisses mit der DDR nicht leisten können. Im übrigen würde auch die Leistung bundesdeutscher Beiträge der Anwendung von § 15 FRG nicht entgegenstehen. Wenn die Zeit vom 1. April 1954 bis 15. Oktober 1960 anerkannt werde, müsse auch die zuvor liegende Zeit unverkürzt angerechnet werden, weil er 10 Jahre ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt gewesen sei (§ 19 Abs 2 Halbs 2 FRG).

Der Kläger beantragt,

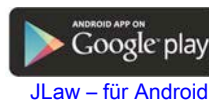
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Februar 1983 und das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 24. März 1982 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 29. August 1978 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. August 1979 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 5. Oktober 1960 mit Ausnahme der Zeit vom 15. April 1954 bis zum 7. Oktober 1954 ungekürzt als Beitragszeit vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie führt aus, der Anspruch des Klägers stehe und falle mit der Frage, ob er ins Bundesgebiet "zugezogen" sei (Hinweis auf BSG in SozR 5050 § 15 Nr 17). Der Begriff des Zuzugs sei mit dem Gedanken des dauernden, ständigen, und gewöhnlichen Aufenthalts zu verbinden. Der Kläger habe seit dem Jahre 1954 in der Bundesrepublik das Zentrum seiner Bindungen in wirtschaftlicher, beruflicher und familiärer Hinsicht. Er müsse daher als in diesem Zeitpunkt in die Bundesrepublik zugezogen gelten. Von diesem Grundsatz könne für Spione keine Ausnahme gemacht werden.

II.

Die Revision ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Nach § 17 Abs 1 Buchst a FRG findet § 15 aaO auch auf Personen Anwendung, die nicht zu dem Personenkreis des § 1 Buchst a bis d aaO gehören, wenn die Beiträge an einen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet sind. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt darin, daß durch sie Zuwanderer aus der DDR, die keine Vertriebenen iS von § 1 Buchst a FRG sind, erfaßt werden (vgl zB BSG in SozR 5050 § 15 Nr 21). Der aus der DDR stammende Kläger kann durch § 15 aaO also begünstigt sein. Nach Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift stehen Beitragszeiten, die nach dem 30. Juni 1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten

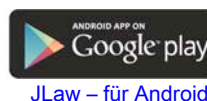


Beitragszeiten gleich. Sind Beiträge aufgrund einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit entrichtet, so steht auch die ihnen zugrunde liegende Beschäftigung oder Tätigkeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes gleich (Satz 2 aaO). Diese ausdrückliche gesetzliche "Gleichstellung" von nicht nach Bundesrecht zurückgelegten Zeiten mit nach Bundesrecht zurückgelegten, deshalb nach § 1250 Abs 1 Buchst a der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 27 Abs 1 Buchst a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) anrechenbaren Beitragszeiten trägt dem "Prinzip der Eingliederung" Rechnung; die von §§ 17, 15 FRG Begünstigten "sollen so gestellt werden, als ob sie im Bundesgebiet beschäftigt gewesen wären" und demgemäß hier ihr "Versicherungsleben zurückgelegt" hätten (Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs, BR-Drucks 136/59 vom 18. April 1959 S 36). Die §§ 17, 15 aaO setzen hiernach unzweideutig voraus, daß der Versicherte in der Zeit, in der er Beiträge zum Rentenversicherungsträger in der DDR leistete, nicht schon (auch) dem bundesdeutschen Recht der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag: In diesem Fall bestünde für eine erst nachträgliche "Eingliederung" des Versicherten in das System der bundesdeutschen Rentenversicherung dadurch, daß die DDR-Versicherungszeiten den in der Bundesrepublik zurückgelegten Beitragszeiten gleichgestellt werden, evident weder Raum noch Bedürfnis.

Die Rechtsprechung des BSG hat dem gleichen Rechtsgedanken bereits Ausdruck gegeben, wenn sie die "Nichtanwendbarkeit von § 15 aaO an die Tatsache des "Zuzugs" aus der DDR in die Bundesrepu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



blik knüpfte und diesen als "Eingliederung in das hiesige Rechtsgefüge" definierte (vgl BSGE 17, 231, 235 = SozR Nr 9 zu § 4 Fremdrentengesetz und im Anschluß hieran BSGE 50, 190, 193 = SozR 5050 § 15 Nr 17).

Der gleichen Auffassung scheint im Grundsatz auch der Kläger selbst zu sein. Er war nach der Einreise in die Bundesrepublik vom 15. April bis 7. Oktober 1954 als landwirtschaftlicher Arbeiter nach bundesdeutschem Recht in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig beschäftigt, und er hat sich diese Zeit bereits von der LVA Braunschweig mutmaßlich mit dem Ziel, hieraus künftig Leistungsansprüche herzuleiten, vormerken lassen (Bescheid der LVA Braunschweig vom 19. November 1977); in seinem Revisionsantrag auf Anerkennung der DDR-Zeiten hat er diese bundesdeutsche Beitragszeit ausdrücklich ausgenommen. Sein Vortrag, bundesdeutsche Beiträge habe er wegen der Eigenart des zur gleichen Zeit noch mit der DDR bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nicht leisten können, steht hierzu allerdings in Widerspruch.

Nach dem 7. Oktober 1954 ist der Kläger in der Bundesrepublik bis zur Lösung seines Verhältnisses mit der DDR deswegen nicht mehr versicherungspflichtig gewesen, weil er einer selbständigen, nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit als Handelsvertreter nachgegangen ist (vgl § 2 AVG). Daß Motiv für die Aufnahme einer versicherungsfreien Tätigkeit die Rücksicht auf seinen DDR-Auftraggeber gewesen sein mag, ist unbeachtlich. Das Rechte und Pflichten begründende Sozialversicherungsverhältnis in der Bun-



desrepublik ist nicht von subjektiven Vorstellungen und Gegebenheiten abhängig, sondern knüpft an die Tatsache einer nach Bundesrecht versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit an (vgl zB §§ 2 und 3 AVG und hierzu Merten in Krause/von Maydell/Merten/Meydam, SGB IV, § 7 RdNr 25 mwN; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band I, S 796; Gitter, Sozialrecht, S 57). Eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder Beschäftigung zu wählen oder ihr fernzubleiben steht in der Bundesrepublik allerdings jedermann frei; das Motiv hierfür ist unerheblich. Im übrigen kann der Entschluß, auch nach Aufenthaltnahme in der Bundesrepublik weiter - vorrangig - für den Auftraggeber in der DDR zu arbeiten, dem Kläger keinen rentenrechtlichen Vorteil etwa gegenüber einem Versicherten in der Bundesrepublik einbringen, der sich einer versicherungsfreien selbständigen Tätigkeit zuwendet, um eine Existenz als freier Unternehmer zu versuchen.

Der Kläger hat also in der streitigen Zeit als in der Bundesrepublik lebender Deutscher von dem auch ihm offenen Zugang zur gesetzlichen Rentenversicherung (vgl § 4 Abs 1 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs - SGB 1) aufgrund freier Willensentschließung keinen Gebrauch gemacht. Zwar mag ihn die "Eigenart" seiner Tätigkeit als Agent für die DDR daran "gehindert" haben; diese Hinderung beruhte indessen auf seinem Entschluß und vermag deshalb kein rechtlich anzuerkennendes Bedürfnis des Klägers zu begründen, mit seinen in der gleichen Zeit bei einem Träger der Rentenversicherung in der DDR angeblich zurückgelegten Zeiten iSv § 15 Abs 1 Satz 1 FRG Beitragszeiten nach Bundesrecht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



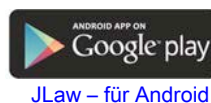
"gleichgestellt" zu werden. Die Voraussetzungen des § 15 FRG liegen also nicht vor.

Die Frage, ob nicht zugunsten des Klägers wenn nicht schon eine unmittelbare, so doch eine entsprechende Anwendung des § 15 FRG erwogen werden könnte, weil er zu einem deutschen Rentenversicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik immerhin Beiträge entrichtet, aber ihm gegenüber realisierbare Rentenanwartschaften mutmaßlich nicht erworben hat, ist zu verneinen. Als Bürger der Bundesrepublik steht dem Kläger nach Art 20 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) und nach § 4 SGB 1 sozialer Schutz vor den Wechselfällen des Lebens zu. Dieser Anspruch darf dem Kläger auch im Hinblick auf den nachrichtendienstlichen Inhalt seiner Tätigkeit für die DDR nicht vorenthalten werden. Indessen hat der Kläger in der streitigen Zeit von seinem Recht und seiner Möglichkeit auf Zugang zur Sozialversicherung der Bundesrepublik, wie ausgeführt, keinen Gebrauch gemacht und damit allein aus von ihm vermeidbaren Gründen selbst verhindert, daß er "in der Sozialversicherung versichert" war (§ 4 Abs 2 SGB 1); allein deshalb hat er keine Rentenanwartschaften gegen einen Versicherungsträger in der Bundesrepublik erworben. Die Solidargemeinschaft der in der Bundesrepublik beitragszahlenden Rentenversicherten kann bei diesem Sachverhalt nicht die Pflicht treffen, dem Kläger zu ihren Lasten beitragsfrei Rentenanwartschaften einzuräumen (vgl hierzu § 1382 RVO = § 109 AVG; Janz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl, Einführung XV).

Eine unverkürzte Anrechnung der von der Beklagten mit fünf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-10-

Sechsteln bereits berücksichtigten glaubhaften DDR-Beitragszeit bis 3. April 1954 - Übersiedlung in die Bundesrepublik - hat der Kläger in der Revisionsbegründung ausdrücklich nur noch geltend gemacht, "falls tatsächlich die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 15. Oktober 1960 als Beitragszeit nach § 15 FRG anerkannt werden muß". Das ist, wie vorstehend ausgeführt, nicht der Fall. Im übrigen hat das LSG die Frage, ob die DDR-Beitragszeiten nur glaubhaft gemacht oder nachgewiesen sind, aufgrund seiner freien Beweiswürdigung ^{entschieden} ~~getroffen~~ (§ 128 Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG). An tatsächliche Feststellungen des LSG ist der Senat gebunden (§ 163 SGG).

Nach allem trifft das angefochtene Urteil zu, so daß die Revision des Klägers hiergegen als unbegründet zurückzuweisen war.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)